

Merkblatt für die Eltern zum Übergang 4-5

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie, sehr geehrte Eltern, einige wichtige Hinweise zum Antragsformular sowie zum Auswahl- und Übergangsverfahren von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen.

Aufnahmekriterien

Der §70 des Hessischen Schulgesetzes bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler bevorzugt aufgenommen werden müssen, „die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können“. Diese Bestimmung hat in Frankfurt kaum Bedeutung, denn alle Kinder erhalten an ihrem Wohnort „Frankfurt“ einen Schulplatz und die Verkehrsverhältnisse in Frankfurt sind sehr gut, so dass in der Regel jede Schule von jedem Wohnort aus gut erreichbar ist und die zumutbaren Fahrzeiten dabei nicht überschritten werden. Fahrzeiten von etwa einer Stunde sind zwar erheblich, aber nicht unzumutbar.

• Härtefälle

Weiterhin sagt das Hessische Schulgesetz, dass alle Kinder vorrangig aufzunehmen sind, bei denen **besondere soziale Umstände** (im Folgenden kurz auch Härtefall genannt) vorliegen. Auf der letzten Seite des Antragsformulars (unter „Anmerkungen“) haben Sie die Möglichkeit, einen Härtefall zu begründen. Der mutmaßliche Härtefall muss durch Unterlagen (beispielsweise Atteste), die Sie dem Antragsformular beifügen, belegt werden. Die aufnehmende Schule trifft (ggf. in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt) eine Ermessensentscheidung, ob eine besondere soziale Härte vorliegt.

Ein Härtefall (besondere soziale Umstände) wird regelmäßig nicht dadurch begründet,

- dass ein Elternteil alleinerziehend oder arbeitslos ist,
- dass ein längerer Schulweg vermieden werden soll,
- dass ein Kind bisher noch nicht in der Lage ist, selbständig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen oder die Eltern dies einfach nicht wünschen,
- dass ein Kind nicht von seinen bisherigen Mitschülerinnen und Mitschülern getrennt werden soll.

Ein Härtefall kann beispielsweise begründet sein,

wenn ein Kind an einer Krankheit leidet, die es notwendig macht, dass es nur an einer ganz bestimmten Schule oder nur im unmittelbaren Wohnumfeld beschult werden kann. Liegt bei einem Kind ein medizinisch begründeter Härtefall vor, so ist es notwendig, dass die Eltern neben den bisherigen diagnostischen Unterlagen (zum Beleg der Historie) auch ein aktuelles fachärztliches Gutachten erstellen lassen. Mit diesen gesamten Unterlagen wenden sie sich dann an den Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst des Gesundheitsamtes Frankfurt. Dieser nimmt, abhängig von der Fragestellung, eine entsprechende Prüfung der vorgelegten Befunde vor, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes im Amt.

Ein Härtefall kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn er mit der Antragstellung geltend gemacht wird. Nachträglich geltend gemachte Härtefälle begründen in der Regel keinen Aufnahmeanspruch!

Folgende Fristen sind zu beachten: Anträge, die erst nach dem 15. April beim Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst eingehen, können nicht mehr rechtzeitig zum Aufnahmetermin bearbeitet werden, was regelmäßig dazu führt, dass der Härtefall nicht mehr berücksichtigt werden kann. Nehmen Sie deshalb möglichst **rechtzeitig vor der Abgabe der Antragsformulare an der Grundschule, spätestens aber bis zum 15. April** unter Vorlage aller Unterlagen Kontakt zum Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst auf.

• Besondere Schwerpunkte

Vorrangig aufzunehmen sind im Rahmen der jeweils vorhandenen Kapazitäten:

- alle Kinder, deren Eltern **eine bestimmte erste Fremdsprache** wünschen.
- alle Kinder, deren Eltern den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten **besonderen Schwerpunkt** wünschen.

Es muss im Anmeldeformular (im Feld „Anmerkungen“) eine verbindliche Anmeldung zu diesem Profil erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich an diesen Schulen, welche Aufnahmekriterien für dieses Profil zu erfüllen sind. Hinweise, inwieweit Ihr Kind diese Kriterien erfüllt, können Sie ebenfalls auf der letzten Seite des Antragsformulars vermerken. In Frankfurt sind nur folgende Schulen entsprechend zertifiziert:

- Schulen mit Schwerpunkt Musik: Bettinaschule, Carl-Schurz-Schule, Elisabethenschule, Goethe-Gymnasium, Gymnasium Nord, Helmholtzschule, Leibnizschule, Lessing-Gymnasium, Schule am Ried, Wöhlerschule
- Musterschule als Zentrum zur Förderung musikalisch Hochbegabter
- Carl-von-Weinberg-Schule als Eliteschule des Sports

Für die Aufnahme in diese besonderen Profile gelten gesonderte Aufnahmebedingungen. Bitte erkundigen Sie sich an der Schule, ob Ihr Kind diese Aufnahmebedingungen erfüllt. Für den bilingualen Zweig Deutsch-Italienisch an der Freiherr-vom-Stein-Schule gelten ebenfalls besondere Aufnahmebedingungen, ebenso für den bilingualen Zweig Deutsch-Französisch an der Carl-Schurz-Schule.

- **Familiäre Gründe:**

Es sind alle Kinder vorrangig aufzunehmen, bei denen besondere familiäre Umstände vorliegen. Zu diesen gehört insbesondere das Geschwisterkriterium: Besucht zum Zeitpunkt des Eintritts in die 5. Klasse ein **Geschwisterkind** die gewählte Erstwunschschule, so liegt ein besonderer familiärer Grund für eine bevorzugte Aufnahme vor. Bitte geben Sie auf dem Anmeldebogen unter „Anmerkungen“ unbedingt an, dass Ihr Kind auf einer der Wunschschulen Geschwister hat. Andere besondere familiäre Gründe haben die Verwaltungsgerichte noch nicht bestätigt. Insbesondere stellt die Alleinerziehung des Kindes keinen besonderen familiären Grund dar. Wenn nach der Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach den oben genannten Kriterien für die restlichen Kinder nicht genügend Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

- **Eignungsempfehlung**

Kinder, die von der abgebenden Schule eine **Eignungsempfehlung** für einen Bildungsgang erhalten haben, dürfen nicht bevorzugt aufgenommen werden: Die Wahl des Bildungsgangs nach der Jahrgangsstufe 4 liegt in der Entscheidung der Eltern, eine Leistungsdifferenzierung zur bevorzugten Aufnahme ist daher **nicht gestattet**. Dies bedeutet auch, dass bisherige Zeugnisse von den aufnehmenden Schulen nicht angefordert werden dürfen. Bitte verzichten Sie darauf, der Anmeldung Zeugnisse beizufügen, da diese von den aufnehmenden Schulen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Schulen außerhalb Frankfurts

Wenn Sie eine **öffentliche Schule außerhalb Frankfurts** wählen, ist ebenfalls das Antragsformular, das Sie von der Grundschule erhalten haben, auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass öffentliche Schulen außerhalb Frankfurts nicht zur Aufnahme von Frankfurter Schülerinnen und Schülern verpflichtet sind. Wenn Sie Schulen außerhalb Frankfurts angeben möchten, so weisen wir Sie darauf hin, dass bei Nichtaufnahme eine Platzzuweisung innerhalb Frankfurts erfolgt. Da das Schulplatzvergabeverfahren außerhalb Frankfurts ggf. zeitversetzt stattfindet, muss Ihrem Kind im Falle einer Absage von einer Schule außerhalb Frankfurts ein zum Zeitpunkt der Absage noch verfügbarer Platz innerhalb Frankfurts zugewiesen werden.

Ersatzschulen in privater Trägerschaft (Privatschulen)

Es ist nicht vorgesehen, dass Sie als Erstwunsch eine öffentliche Schule und als Zweitwunsch eine Privatschule angeben, denn die Formulare werden nicht an die Privatschule weitergeleitet, wenn die öffentliche Erstwunschschule nicht aufnehmen kann. Die Privatschulen organisieren ihr Aufnahmeverfahren selbst. In diesem Fall weisen wir Ihrem Kind dann einen Schulplatz an einer öffentlichen Schule zu. Sie können sich unabhängig davon weiterhin um die Aufnahme an einer Privatschule bemühen. Bei Aufnahme an einer Privatschule bitten wir dringend um Absage des zugewiesenen Platzes an Frau Fritz (Susanne.Fritz@kultus.hessen.de). Wenn Sie eine Privatschule als Erstwunsch angeben, ist als Zweitwunsch eine öffentliche Schule anzugeben. Privatschulen, die als Erstwunschschule gewählt werden, sind allerdings nicht verpflichtet, bei Ablehnung das Formular an die Zweitwunschschule zu schicken. Daher ist es wichtig, dass Sie bei Ablehnung der Aufnahme an der Privatschule unverzüglich die Grundschule und das Staatliche Schulamt (Frau Fritz) benachrichtigen, damit das Formular, das in Kopie im Staatlichen Schulamt vorliegt, unverzüglich der Zweitwunschschule zugeleitet werden kann.

Wahl der ersten Fremdsprache

Bitte achten Sie darauf, dass die erste Fremdsprache, die Sie für Ihr Kind wählen, an der Schule auch angeboten wird. Sollte die gewählte erste Fremdsprache an der Erstwunschschule nicht angeboten werden, kann unterstellt werden, dass Ihnen dennoch der Schulwunsch wichtiger ist als die gewählte Fremdsprache. Wenn die Fremdsprache, die Sie für die Erstwunschschule angegeben haben, an der Zweitwunschschule nicht angeboten wird, so ist das kein Problem, weil dann unterstellt wird, dass Sie auch mit der dort angebotenen ersten Fremdsprache einverstanden sind. Sollten Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden, an der in der Jahrgangsstufe 5 mit zwei unterschiedlichen Fremdsprachen begonnen wird, kreuzen Sie auch in diesem Fall die Fremdsprache Ihrer Wahl an. Wenn in der gewählten Fremdsprache keine Plätze mehr vorhanden sind, Ihr Kind aber dennoch an diese Schule gehen soll und Sie dafür auch eine andere als die zunächst gewählte Fremdsprache in Kauf nehmen, können Sie auch die andere dort angebotene Fremdsprache (also insgesamt zwei Fremdsprachen) ankreuzen. In diesem Fall ist es unbedingt erforderlich, dass Sie deutlich machen, welche der beiden Fremdsprachen Sie bevorzugen (am besten durch einen Vermerk: 1. Wahl, 2. Wahl).

Tage der offenen Tür – Informationsveranstaltungen der weiterführenden Schulen

Bitte erkundigen Sie sich bei den Schulen, die für Ihr Kind in Frage kommen, welche Veranstaltungen zum Übergang angeboten werden. Die Schulen geben diese Veranstaltungen i. d. R. auch auf ihren Homepages bekannt. Eine Liste der Informationsveranstaltungen wird auch vom Stadteltererbeirat geführt und auf der dortigen Homepage bereitgestellt.

Viele weitere Informationen und hilfreiche Links finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Frankfurt:

www.schulaemter.hessen.de/staatliche-schulaemter-in-hessen/frankfurt-am-main/uebergang-4-nach-5-hinweise-fuer-eltern

